



## QUARTIERVEREIN ALBISRIEDEN Statuten

Die Bestimmungen der Statuten gelten für weibliche und männliche Personen, unabhängig davon, ob weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

- **Quartierverein Albisrieden (QVA)**
- **Generalversammlung (GV)**
- **Vorstand (VS)**
- **Kontrollstelle (KS)**

### **Name, Sitz und Zweck**

Art. 1 Der QVA ist ein auf 1. Januar 2000 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Der QVA wahrt und fördert die Interessen des Stadtquartiers Zürich-Albisrieden. Er fördert den Kontakt unter den Bewohnern und den ortsansässigen Vereinen dieses Quartiers. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der QVA führt Veranstaltungen durch. Er kann für spezielle Aufgaben und Bereiche Kommissionen bilden und sich Dachorganisationen anschliessen.

### **Mitgliedschaft**

Art. 3 Mitglieder des QVA können werden:

#### **Art der Mitglieder**

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen, Gesellschafter, Vereine, Gemeinschaften

#### **Mitgliederkategorien**

- a) Einzelmitglieder:  
Natürliche Personen
- b) Gemeinschaftsmitglieder:  
Natürliche Personen, die zusammen in einem Haushalt wohnen
- c) Firmen, Vereine und Gesellschaften:  
Die einen Bezug zu Albisrieden haben
- d) Ehrenmitglieder:  
Sämtliche Mitgliederkategorien, die sich um das Quartier oder den QVA besonders verdient gemacht haben

Art. 4 Der Vorstand beschliesst die Aufnahme aufgrund einer Beitrittserklärung.

Art. 5 Ehrenmitglieder werden von der GV auf Antrag des VS ernannt.

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung an den VS auf Ende des Kalenderjahres
- b) Auflösung der Firma, Verein, Gesellschaft
- c) Tod
- d) Ausschluss-Beschluss des VS bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen des QVA oder grober Schädigung seines Ansehens. Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

## **Organisation**

Art. 7 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 8 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

## **Generalversammlung**

Art. 9 Die GV hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Abberufung der von ihr gewählten Organe
- e) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen von Art. 17, Abs.
- g) Festsetzung der Entschädigung an den VS und die KS
- h) Beschlussfassung über Anträge des VS und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- k) Beschlussfassung über Reglemente von Kommissionen

Art. 10 Die GV wird vom VS mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte einberufen. Einladung und Traktandenliste sind spätestens 20 Tage vor der GV zu versenden. Zusätzliche, nicht traktandierte Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 11 Ein Fünftel der Mitglieder kann vom VS jederzeit die Einberufung einer GV innert nützlicher Frist verlangen.

Art. 12 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten anders beschliesst.

**Wahlen:**

Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr.

**Abstimmungen:**

Wenn in einer Sache mehrere Anträge vorliegen, muss durch Eventual-Abstimmungen dafür gesorgt werden, dass zuletzt nur noch zwei Hauptanträge vorliegen. Für den Entscheid gilt die Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, vorbehältlich anders lautender Bestimmungen dieser Statuten (Statutenrevision, Vereinsauflösung).

Zur Annahme eines Wiedererwägungsantrages bedarf es zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

**Vorstand**

Art. 13 Der VS besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die GV wählt den Präsidenten einzeln, die übrigen VS-Mitglieder können zusammen gewählt werden, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten anders beschliesst. Der VS konstituiert sich selbst.  
Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Nach Ablauf sind alle Mitglieder wieder wählbar.

Art. 14 Dem VS stehen alle Befugnisse zu, die statutarisch nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere

- Aufnahme von Mitgliedern
- Vertretung des QVA nach aussen
- Vollzug der Beschlüsse der GV
- Vorbereitung der Geschäfte der GV
- Erstellung von Jahresberichten und Jahresrechnungen

**Kontrollstelle**

Art. 15 Die KS besteht aus mindestens zwei Revisoren, welche nicht dem VS angehören. Sie werden durch die GV auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Als KS kann auch eine juristische Person (z.B. Treuhandgesellschaft) gewählt werden. Die KS prüft die Rechnungsführung und erstattet zuhanden der GV schriftlichen Bericht.

**Auslandspflicht**

Art. 16 Mitglieder eines Organs haben bei der Behandlung eines Geschäftes, das sie persönlich betrifft, in den Ausstand zu treten.

## **Finanzierung**

Art. 17 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen, die maximal Fr. 100.- betragen
- b) Beiträgen der Stadt Zürich
- c) Zuwendungen und Erlösen aus Aktivitäten und Anlagen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist auf die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages beschränkt.

## **Unterschriftsberechtigung**

Art. 18 Rechtsverbindliche Unterschrift für Vereinsgeschäfte führen der Präsident oder sein Stellvertreter zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

## **Statutenrevision**

Art. 19 Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder der GV.

## **Auflösung und Liquidation**

Art. 20 Zur Auflösung des QVA bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer GV.

Art. 21 Bei der Auflösung des Quartiervereins wird das Vermögen für 5 Jahre auf einem Sperrkonto bei der Zürcher Kantonalbank angelegt. Wird in dieser Zeit kein neuer Quartierverein gegründet, so ist dieses Vermögen im Interesse der Bewohner von Zürich-Albisrieden zu verwenden.

## **Schlussbestimmung**

Art. 22 Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 2. Dezember 1999 angenommen worden.

Zürich, 2. Dezember 1999

Präsident  
Prof. Dr. Willy Furter

Vizepräsident  
Rolf Vetter